

BUNDESGERICHTSHOF

2066 024

VI ZB 10/69

BESCHLUSS

in Sachen

1. des Arbeiters Gerhard S [REDACTED],
Fr[REDACTED]/Ob[REDACTED], Nr. [REDACTED],
2. der T[REDACTED] Allgemeine Versicherungs-AG., D[REDACTED],
H[REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
den Vorsitzenden Werner U[REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger
und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Werner F [REDACTED], Bad G[REDACTED], A[REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 10. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Weber und Dunz beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 28. April 1969 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden den Beklagten auferlegt.

G r ü n d e :

Die Beklagten sind durch das Urteil des Landgerichts B. vom 16. Januar 1969 als Gesamtschuldner verurteilt worden, an den Kläger 2.007,48 DM nebst Zinsen Unfallschaden zu ersetzen. Gegen das am 4. Februar 1969 zugestellte Urteil haben die Beklagten am 14. März 1969 Berufung eingelegt. Gleichzeitig haben sie um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist geboten. Dazu haben sie unter Glaubhaftmachung vorgetragen: Ihr erstinstanzlicher Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Sch. in B. habe am 27. Februar 1969 ein zuvor diktirtes Schreiben mit dem Auftrag zur Berufungseinlegung an die nachmaligen Prozeßbevollmächtigten II. Instanz in Köln unterzeichnet und nach Löschung der in seinem Kalender notierten Vorfrist mit der übrigen Post in die Kanzlei gegeben; die Büroleiterin habe es mit der übrigen Post ihrerseits einem

- 3 -

Lehrling zum Zukleben der Umschläge übergeben und den in einem zweiten Terminkalender eingetragenen Vormerk über den Ablauf der Berufungsfrist gelöscht. Aus einem unerklärlichen Versehen müsse einer der beiden Lehrlinge das Schreiben von der ausgehenden Post abgesondert und in einen Pultordner gelegt haben, der nach Monatstagen eingeteilt sei und in dem vorzeitig geschriebene und vordatierte Schreiben unter dem vorgesehenen Tag der Absendung vorläufig abgelegt würden. Das Auftragsschreiben sei unter dem 11. März 1969 eingeordnet gewesen und das Versehen erst an diesem Tage festgestellt worden. Büroleiterin und Lehrlinge seien sorgfältig und zuverlässig; ein ähnlicher Irrtum sei ihnen bisher nicht unterlaufen. Der Anwalt habe sich durch Stichproben mehrfach davon überzeugt, daß Termine und Fristen richtig notiert und überwacht worden seien.

Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsatzantrag zurückgewiesen. Es hat dem erstinstanzlichen Anwalt ein Verschulden an der Versäumnis der Berufungsfrist beimessen, weil er es unterlassen hat, sich durch Rückfragen bei den angeschriebenen Anwälten von der Ausführung des Rechtsmittelauftrages zu überzeugen. Er habe überwachen müssen, ob der Auftrag rechtzeitig, d.h. noch vor Ablauf der Berufungsfrist, bestätigt wurde, und sich bei dem Ausbleiben einer Auftragsbestätigung durch - fernmündliche - Rückfrage vor Ablauf der Berufungsfrist vergewissern müssen, daß sein Auftrag ausgeführt worden sei. Es sei keine ausreichende Fristenüberwachung gewesen, daß die Büroleiterin nach dem Inhalt ihrer eidesstattlichen Versicherung bei den Anwälten zweiter Instanz regelmäßig nachzufragen pflege, wenn ein Bestätigungsschreiben nicht innerhalb

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Wochenfrist eintreffe. Wäre vor dem Fristablauf am 4. März 1969 bei den Anwälten II. Instanz zurückgefragt worden, so hätte sich die verschentliche Ablage des Auftragsschreibens im Pultordner rasch herausgestellt und würde es nicht zur Versäumung der Berufungsfrist gekommen sein.

Die sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluß kann keinen Erfolg haben.

Es ist anerkannten Rechts, daß ein Rechtsanwalt, der einem anderen Anwalt schriftlich den Auftrag zur Rechtsmitteloinlegung erteilt, sich nicht ohne weiteres darauf verlassen darf, daß der Auftrag ausgeführt wird. Abgesehen davon, ob das Auftragsschreiben dem anderen Anwalt richtig und pünktlich zugeht, kann der angeschriebene Anwalt möglicherweise verhindert oder nicht bereit sein, das Mandat zu übernehmen. Es ist daher üblich und jedenfalls zu fordern, daß der Anwalt, der einen solchen Auftrag erteilt, sich den Eingang des Schreibens und die Annahme des Auftrages von dem beauftragten Anwalt bestätigen läßt. (RGZ 99, 272; BGH Beschluß vom 14. Februar 1955 - III ZB 18/54 - LM Nr. 54 zu § 233 ZPO; vom 10. Juni 1965 - VII ZB 1/65 - VersR 1965, 791; vom 20. Dezember 1966 - VI ZB 19/66 - VersR 1967, 233; Urteil vom 19. April 1967 - VIII ZR 46/65 - VersR 1967, 1567; BGHZ 50, 82). Das Berufungsgericht hat sich die in der Entscheidung BGHZ 50, 82 geäußerte Ansicht des VII. Zivilsenats zu eigen gemacht, daß sich der beauftragende Anwalt vor Ablauf der Rechtsmittelfrist über den Eingang des Auftragsschreibens beim beauftragten Anwalt vergewissern müsse, gleichviel welcher Zeitraum zwischen dem

Auftragsschreiben und dem Endtermin der Rechtsmittelfrist gelegen habe. Demgegenüber hat der VIII. Zivilsenat in der Entscheidung vom 19. April 1967 (a.a.O.) die Auffassung vertreten, der Voranwalt brauche dies erst dann zu tun, wenn die Umstände seinen Verdacht erregen müßten, daß "etwas nicht in Ordnung" sei. Zu dieser Meinungsverschiedenheit braucht hier nicht Stellung genommen zu werden. Denn unabhängig davon, daß im vorliegenden Falle die Berufungsfrist am 4. März 1969 ablief, ist dem Berufungsgericht jedenfalls darin beizutreten, daß der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Beklagten wegen des Ausbleibens eines Bestätigungsschreibens spätestens an diesem Tage fernmündliche Rückfrage hätte halten müssen. Da Aufträge zur Rechtsmittel einlegung üblicherweise umgehend bestätigt werden, besteht, wie der erkennende Senat bereits in seinem Beschluß vom 20. Dezember 1966 (a.a.O.) betont hat, in aller Regel Anlaß zur Rückfrage, wenn eine prompte Bestätigung unterbleibt. Das entspricht ersichtlich auch der Auffassung des VIII. Zivilsenats. Wenn er bei seiner damaligen Entscheidung hervorgehoben hat, der erstinstanzliche Anwalt habe noch keinen Verdacht zu schöpfen brauchen, als er auf das am 31. August 1964 zur Post gegebene Auftragsschreiben bis zum 3. September 1964, dem Tage des Ablaufs der Berufungsfrist, noch keine Bestätigung erhalten habe, so hat er es aber betont offen gelassen, ob eine gleiche Beurteilung auch für den folgenden Tag noch hätte gelten können. Im vorliegenden Falle wäre auf das Auftragsschreiben, wenn es bestimmungsgemäß am 27. Februar 1969 in Bonn zur Post gegeben worden wäre, bei ordnungsgemäßem Verlauf der Dinge spätestens am 4. März 1969 die Auftragsbestätigung der angeschriebenen Anwälte aus Köln zu erwarten gewesen. Daß der erstinstanz-

liche Prozeßbevollmächtigte der Beklagten bei ihnen nicht fernmündlich zurückgefragt hat, als auch an diesem Tage die Auftragsbestätigung noch nicht eingelaufen war, hat das Berufungsgericht im Ergebnis mit Recht für ein prozessuales Versäumnis gehalten, das sich die Beklagten nach § 232 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen müssen und das der nachgesuchten Wiedereinsetzung entgegensteht.

Die sofortige Beschwerde ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO haben die Beklagten die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Engels

Hanebeck